

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Telefax 0721 994-1880

Aktenzeichen: 2 C 51/25

Schreiben vom 16.09.2025

Karlsruhe, den 19.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zur Stellungnahme der Beklagten vom 15.09.2025, eingegangen gestern und damit nach der Frist aus § 132 ZPO, nimmt der Kläger Stellung wie folgt:

Ad 1.1: es dürfte unstrittig sein, dass Juristen auch falsches vortragen und Gerichte auch falsch urteilen, und dabei insbesondere auch den Anwendungsvorrang der unmittelbar geltenden DSGVO missachten. Eine klare Absage an die Übertragung der Rechtsprechung zu zivilrechtlichen Auskunftsansprüchen findet sich in Peisker: „Die Last der Transparenz: Aktuelle Entwicklungen und rechtssichere Umsetzung von Art. 15 DSGVO“, Vierteljahresschrift für Sozial- und Arbeitsrecht (VSSAR) 2025, S. 237-277, und dort im Abschnitt V ab S. 254. Ganz konkret schreibt Peisker auf Seite 257:

„Zudem unterläuft die Anwendung der §§ 259, 260 BGB den Charakter der DSGVO als verbindliche und unmittelbar geltende Unionsverordnung. Lediglich der Vollzug einer Unionsverordnung obliegt mangels eines europäischen Verfahrensrechtes den Mitgliedstaaten, wobei die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität des Vollzugs zu beachten sind.“ Wann ein Anspruch erfüllt ist, betrifft aber die Frage der Verwirklichung des Schuldinhalts und ist eine ausschließlich materielle Frage des Anspruchs selbst —keine prozessuale Vollzugsfrage.“

Auf Basis des Anwendungsvorrang der DSGVO und dort Art. 5 Abs. 2 DSGVO ist auch die Beweislast in diesem Streit klar zu Lasten der Beklagten geregelt, der Kläger hat dazu schon Stellung bezogen und verweist daher auf die Klageschrift vom 24.02.2025 und die Stellungnahme vom 02.05.2025. Zu ergänzen bleibt allenfalls, dass auch die Auskunft nach Art. 15 DSGVO eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO ist (BSG, Urteil vom 24.09.2024 – B 7 AS 15/23 R Rn. 23) und damit unter Art. 5 DSGVO fällt. Sollte diese Frage streitig bleiben bietet sich ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH nach Artikel 267 AEUV an.

Eine Versicherung an Eides statt – wie auch in der Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Auskunftsanspruch vorgesehen – hat die Beklagte bisher weder abgegeben noch angeboten (vgl. auch das von der Beklagten zitierte Urteil LG Kiel, GRUR-RS 2024, 17982, Rn. 29-30). Insofern hat die Beklagte auch diesen möglichen Anspruch nicht erfüllt. Und auch nicht das BFH Urteil zu Ende gelesen, denn Rn. 52 geht weiter:

„Daran fehlt es beispielsweise, wenn sich der Auskunftsschuldner hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (BGH-Urteil vom 15.06.2021 - VI ZR 576/19, Rn. 20, m.w.N.)“

Dass die Auskunft (Anlage K2) unvollständig ist und der Kläger Ergänzungen verlangt hat (Anlage K3) dürfte unstrittig sein, auch hier darf der Kläger auf seine bisherigen Ausführungen verweisen. Lediglich auf neue Behauptungen der Beklagten wird er im folgenden eingehen.

Ad 1.2.1 Der Kläger bestreitet, dass die BfDI die Auffassung der Beklagten teilt. Das dazu anhängige Beschwerdeverfahren gegen die Beklagte ist noch nicht abgeschlossen, aber in analoger Anwendung der gegenüber dem Wettbewerber dpd in Anlage K12 ausgedrückten Rechtsauffassung der BfDI erwartet der Kläger eine entsprechende Entscheidung auch in der Beschwerde gegen die Beklagte. Selbst wenn nicht, die Rechtswege nach Art. 77/78 und nach Art. 79 DSGVO sind unabhängig voneinander (EuGH Urteil vom 12.01.2023 C-132/21). Dass ein wörtliches Zitat ein personenbezogenes Datum darstellt, ist in der Rechtsprechung unstrittig (z.B. EuGH Urteil vom 4. Mai 2023 - C-487/21; BGH-Urteil vom 15.06.2021 - VI ZR 576/19, Rn. 25, m.w.N.), fraglich kann allenfalls sein, ob oder vielmehr ab wann der Beklagten die Identifizierung des Urhebers möglich war. Eine einfache Anfrage an Google mit „Postanschrift Verarbeitung Steckfolgensortierung deutsche post site:fragdenstaat.de“ liefert die entsprechende Anfrage als ersten Treffer und die Webseite fragdenstaat.de zeigt den Autor auch gleich an. Eine Identifizierung ist also trivial möglich und war spätestens dann auch erforderlich, als der Kläger der Beklagten das Aktenzeichen benannt hat.

Ad 1.2.2 Die Beklagte hat das zwar wiederholt vorgetragen, aber zu keinem Zeitpunkt bewiesen, warum es ihr unmöglich sein soll, Sendungsdaten, die zweifelsfrei personenbezogene Daten enthalten, zu beauskunften. Bereits im Klageantrag hat der Kläger darauf hingewiesen, dass die Beklagte dazu beweispflichtig ist.

Ad 1.2.3. Der Kläger hat nie verlangt, personenbezogene Daten anderer Betroffener zu erhalten. Artikel 15 Abs. 4 DSGVO ist dem Kläger bekannt. Datenschutzprotokolle – auf die Orientierungshilfe hat der Kläger bereits hingewiesen – enthalten in der Regel Angaben sowohl zum Betroffenen als auch z.B. zu einem Mitarbeiter oder System, das auf die Daten zugegriffen hat. Die Identität eines Mitarbeiters darf selbstverständlich geschwärzt oder weggelassen werden, der Zugriff an sich nicht. Jedenfalls sofern solche Protokolle existieren, und sie werden von den meisten Verantwortlichen auch im Rahmen ihrer Dokumentations- und Rechenschaftspflichten geführt. Eine ggfs. eidesstattliche Versicherung, dass die Beklagte keine solchen Protokolle führt, hat die Beklagte nicht abgegeben.

Ad 1.2.4: Die Beklagte wird sicher nicht bestreiten, dass Sie Handelsbriefe für die in Abgabenordnung und Handelsgesetzbuch vorgesehenen Zeiten aufbewahrt, also mindestens sechs Jahre, und auch eine bereits erteilte Auskunft speichert. Aus Handelsbrief und Rechnung ergibt sich aber unzweifelhaft der Zusammenhang von alter und neuer Anschrift, selbst wenn die Beklagte den Nachsendeauftrag selbst gelöscht hat. Darüberhinaus wurde er in der Auskunft vom 06.03.2023 (Anlage K6) beauskunftet und diese müsste nach den Angaben der Beklagten in der Auskunft vom 04.08.2025 (Anlage B3.2) noch bis Jahresende vorhanden sein. Und in letzterer Auskunft dort Dokument PD (Anlage K18 – Anlage B3.2 enthält keines der mitgesandten Dokumente der Datenkopie) findet sich auch die Emailadresse nachsendeauftrag@lindenber.one des Klägers, die der Kläger ausschließlich für diesen einen Nachsendeauftrag verwendet hat. Last but not least, der Kläger hat mit Email vom 07.03.2023 (Anlage K19) die Beklagte informiert, dass u.a. alle Emailadressen lindenber.one und Subdomänen ihm zuzurechnen sind, das Aufzählen einzelner Adressen ist einfach lächerlich (z.B. Anlage K2).

Nach dem bereits angeführten Breyer-Urteil hat die Beklagte alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, eine Person zu identifizieren und ihre Daten zu beauskunften (EuGH Urteil v. 19.10.2016 - C-582/14). Die Beklagte verstößt gegen Art. 15 DSGVO, wenn sie zur Identifikation der Betroffenen weniger als die ihr zur Verfügung stehenden Informationen nutzt, und im konkreten Fall hatte die Beklagte genügend Informationen zur Verfügung, um den Kläger zweifelsfrei und eindeutig zu identifizieren, ganz abgesehen davon, dass der Kläger nicht Müller, Maier, Schmidt oder Schulze heißt, und er noch nie mit einem anderen Joachim Lindenberg unter der gleichen Adresse gewohnt hat.

Betriebswirtschaftliche Dokumente in ungeeigneter Reihenfolge zu löschen erhöht dann ggfs. den Aufwand, aber das ist ein hausgemachtes Problem der Beklagten.

Auch dass die Beklagte am Anfang einer Auskunft aufführt, welche Identifikatoren sie verwendet haben will, ist angesichts des Breyer-Urteils eindeutig rechtswidrig, zumindest aber irrelevant. Auch gibt es keine Verpflichtung der Betroffenen, sein Auskunftersuchen im Sinne des Erwägungsgrunds 63 S. 7 DSGVO zu präzisieren, er darf das tun, ist dazu aber weder verpflichtet noch ist überhaupt klar welche Art der Einschränkung damit gemeint ist (auch dazu ausführlich Peisker, a.a.o, Seite 251 m.w.N.). Darüberhinaus hat die Beklagte noch überhaupt nicht vollständig dargestellt, welche Daten sie insgesamt verarbeitet, und damit auch keine Auswahlentscheidung unterstützt.

Ad 1.2.5 (1): zur Rechtslage siehe oben Ad 1. Dass die Beklagte Unkenntnis von von ihr durchgeführten oder beauftragten Verarbeitungen hat stellt in Frage, ob sie geeignet ist „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO zu sein. Mit diesem Argument könnte ein Verantwortlicher sich von jeder Auskunft oder Rechenschaftspflicht freistellen – ganz entgegen der Rechtslage. In einem vollständigen Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten darf Email jedenfalls nicht fehlen, und dann eben auch nicht eine stattfindende oder fehlende Eingangsbenachrichtigung. Diese Ausführungen beweisen allenfalls, dass das Verzeichnis unvollständig ist oder die Abteilung Datenschutz nicht ausreichend mit der Abteilung für Informationstechnik kommuniziert. Etwas anderes wird auch Frau Pilachowski nicht ausführen können. Die BfDI hat eindeutig festgestellt, dass die Auskunft unvollständig und damit rechtswidrig war, sie hat lediglich von möglichen Sanktionen abgesehen, weil diese Verarbeitung unbeabsichtigt war und korrigiert wurde. Das Wort „Schuld“ taucht im Bescheid nicht auf, die BfDI hat damit keine Aussage zu Verschulden gemacht, letztendlich muss sich die Beklagte als Verantwortliche den Fehler zurechnen lassen.

Ad 1.2.5 (2): Der Kläger fordert nichts unmögliches. Er hat sich beschwert, weil er Anfang des Jahres Eingangsbestätigungen erwartet hatte und keine erhielt. Der Kläger nimmt Datenverarbeitung eben etwas bewusster wahr als andere Betroffene. Er erwartet aber nicht, dass die Beklagte Eingangsbestätigungen nach Korrektur des Fehlers nachträglich versendet. Allerdings erwartet der Kläger, dass noch vorhandene Emails beauskunftet werden, und das fand auch zumindest teilweise statt, ob vollständig kann der Kläger nicht beurteilen. Dass Emails verarbeitet und teilweise auch aufbewahrt werden, wird die Beklagte sicher nicht bestreiten wollen, vollständige Angaben nach Art. 15 Abs. 1 hat sie dazu aber bisher nicht gemacht.

Es ist unerheblich, dass der Kläger den Fehler nicht vorgerichtlich beanstandet hat. Die Beklagte hat in ihren Schreiben sehr klar ausgedrückt, dass sie keine weiteren Auskünfte erteilen will. Das Dokument zeigt aber eindeutig, dass die Auskunft vom Januar trotz gegenteiliger Behauptung der Beklagten unvollständig war.

Ad 2.1: Die Ausführungen der Beklagten gehen erneut fehl. Es ist nicht die Absicht des Klägers die Beklagte zu schädigen, sondern er will sein Auskunftsrecht nutzen und eine vollständige Auskunft erhalten. Die Nutzung eines Rechts ist grundsätzlich nicht rechtsmissbräuchlich, der Jurist schreibt „nullus videtur dolo facere, qui suo iure utitur“. In der Rechtsprechung wird ein Rechtsmissbrauch von Auskunftsverlangen nur gesehen, wenn ein Betroffener z.B. sein Auskunftsrecht nach Art. 15 in Kombination mit Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO geltend macht um sich zu bereichern. Eine entsprechende Schädigung hat die Beklagte nicht nachweisen können, der Kläger hat noch nie Schadensersatz gefordert (vgl. Schlussantrag vom 18.09.2025 in EuGH C-526/24 Rn. 55 und 92). Es reicht ihm aus, wenn Verantwortliche sich spätestens auf seine Beschwerden hin an das geltende Recht halten statt es zu ignorieren. Tatsächlich entsteht Aufwand bei der Beklagten vor allem deswegen, weil sie das geltende Recht ignoriert statt es zu erfüllen, das hat sie aber selbst verschuldet. Sie erhält durch die Auskunftsforderungen des Klägers und Beschwerden sogar kostenlose Rechtsberatung durch die BfDI, während der Kläger für seinen Aufwand keine Entschädigung erhält. Bei Gesamtwürdigung der Situation verschenkt er Geld, das er mit anderen Aufträgen erzielen könnte, von Bereicherung keine

Spur (vgl. auch hier Peisker, a.a.o., Abschnitt VII 4., S. 269, m.w.N.). Rechtsmissbräuchlich ist also vor allem das Verhalten der Beklagten.

Auch wenn es auf die Motivation nicht ankommt: konkret hat der Kläger eine neue Auskunft eingefordert, weil er über eine weitere Verarbeitung der Beklagten gestolpert ist, die Anschriftenprüfung, die bisher noch nie beauskunftet wurde. Der Kläger hat daher in Absprache mit einer Freundin zwei Anschriftenprüfungen bei der Beklagten bestellt und beide haben anschließend eine Auskunft angefordert, die Freundin Anfang April, der Kläger im Juli. In den Auskünften der Beklagten fehlen Angaben zur Anschriftenprüfung aus Sicht des geprüften (Anlage B3.2 enthält nur Angaben aus Sicht des Auftraggeber, Anlage K20 gar keine). Wie sich aus der Kommunikation der Beklagten mit der BfDI (Anlage K21) ergibt, hält sie es weder für erforderlich Betroffene einer Anschriftenprüfung nach Art. 14 DSGVO zu informieren noch eine Anschriftenprüfung zu beauskunften. Auch dazu eingereichte Beschwerden laufen noch, der Kläger hält eine Verarbeitung ohne Informationen für rechtswidrig (EuGH Urteil vom 04.05.2023 C-60/22 Rn. 57 m.w.N.), und die Prüfung der Rechtmäßigkeit ist in Erwägungsgrund 63 DSGVO ausdrücklich erwähnt, also ein Recht des Klägers. Neue Tatsachen im Sinne von § 283 ZPO sind das nicht, die Beklagte kennt all diese Dokumente.

Auch der Text „bis mir nichts mehr einfällt“ ist kein Hinweis auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten, sondern darauf, dass Betroffene regelmäßig in der schlechteren Position ist, sich gegen eine unvollständige Auskunft oder ein anderes rechtswidriges Verhalten eines Verantwortlichen zu wehren. Der Kläger hat darin vielleicht mehr Ausdauer als andere, aber rechtsmissbräuchlich ist das nicht.

Im Übrigen darf der Kläger hier auf seine Ausführungen vom 02.05.2025 verweisen.

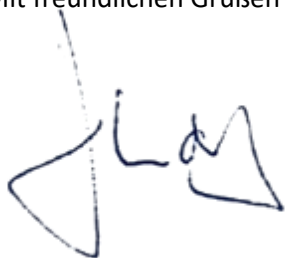
Ad 2.2 und 2.3.: Auch dazu verweist der Kläger auf seine Ausführungen vom 02.05.2025. Die Beklagte führt zwar aus, dass eine Auskunftersuchen rechtsmissbräuchlich sein könnte, weist dies aber für die Auskunftersuchen des Klägers nicht nach und kann es auch nicht.

Ad 2.4: Diese Ausführungen sind weitestgehend irrelevant, denn der Kläger „traktiert“ nicht absichtlich die Beklagte, er beharrt allenfalls auf seinem Recht – siehe oben, denn die Beklagte und andere Organisationen verletzen ihn in seinen Grundrechten. Auch dazu hat er bereits ausführlich vorgetragen.

Auch die Ausführungen zur Pressefreiheit sind falsch, irrelevant und irreführend. Öffentliche Einrichtungen sind verpflichtet, Presseanfragen zu beantworten, private nicht, und letztere antworten daher nur in seltenen Ausnahmefällen. Mit negativer Meinungsfreiheit hat das nichts zu tun, darunter versteht man u.a. die Grenzen der §§ 130, 185-187 StGB, also insbesondere falsche Tatsachenbehauptungen, Ehrverletzungen oder Hassreden. Allerdings müsste die Beklagte dazu Klage einreichen und den Beweis führen, das traut sie sich ganz offensichtlich nicht. Das gleiche gilt auch für § 823 BGB – denn Schuld an diesem Streit sind Versäumnisse der Beklagten, nicht Verschulden des Klägers.

Insgesamt ist die Beklagte weder ihrer Beweislast für die Vollständigkeit der Auskunft nachgekommen, und sei es nur durch eidesstattliche Versicherung, noch hat sie eine missbräuchliche Absicht beweisen können.

Mit freundlichen Grüßen



Die Anlagen K18 bis K21 sowie eine Kopie des mehrfach erwähnten Artikels Peisker, „Die Last der Transparenz“, VSSAR 2025, 239-277 übermittelt der Kläger wieder per Email.